

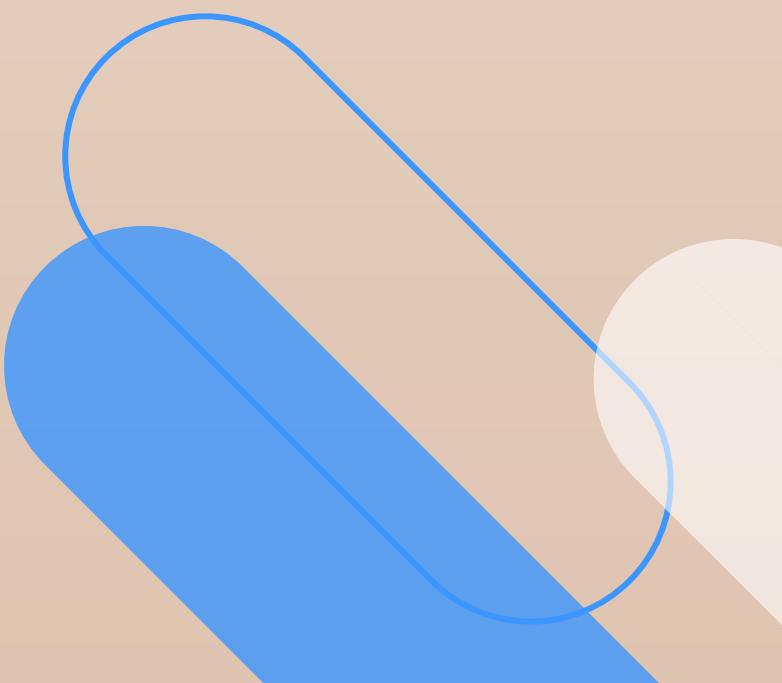


# Hate Aid

**Recht ohne  
Reichweite**

**Der DSA im Praxistest**

**Zusammenfassung**



## Worum es geht

Der Digital Services Act (DSA) trat im Februar 2024 mit dem Ziel in Kraft, einen sicheren digitalen Raum zu schaffen und die Grundrechte von Nutzenden zu schützen. Die Erwartungen an das neue Regelwerk waren hoch. Insbesondere sollten Nutzende durch europaweit einheitliche Systeme zur Moderation illegaler Inhalte künftig besser geschützt werden. Obwohl der DSA selbst nicht regelt, was illegale Inhalte sind, schreibt er **nutzerfreundliche Meldewege**, Zugang zu **internen Beschwerdesystemen** und **außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen** vor. Nach fast zwei Jahren muss hingegen konstatiert werden: Die Realität bleibt dahinter zurück. Denn Rechte existieren auf dem Papier, sind für Betroffene aber oft nicht nutzbar.

**Methodik:** HateAid hat zwischen April 2024 und Juli 2025 die **Umsetzung zentraler Rechte des DSA**, insbesondere **Artikel 16, 20 und 21**, auf fünf sehr großen Online-Plattformen (Facebook, Instagram, TikTok, YouTube und X) untersucht. Im Mittelpunkt stand dabei die Perspektive von Menschen, die mit rechtswidrigen Inhalten konfrontiert oder selbst davon betroffen sind. Die rechtliche Bewertung der Inhalte erfolgte durch Juristinnen nach dem Vier-Augen-Prinzip; nur Inhalte, die mit hoher Wahrscheinlichkeit als „illegal“ im Sinne des DSA einzustufen sind, wurden berücksichtigt. Grundlage waren insgesamt **301 gemeldete strafbare Inhalte**, **134 interne Beschwerden** sowie 50 Verfahren vor vier von der EU zertifizierten Streitbeilegungsstellen (User Rights GmbH, Appeals Centre Europe, ADROIT, RTR). Die Ergebnisse zeigen qualitative Muster und strukturelle Defizite.

## Zentrale Erkenntnisse

Die Analyse zeigt, dass Plattformen, Streitbeilegungsstellen und Aufsichtsbehörden ihre Pflichten bislang nur **unzureichend** erfüllen. Selbst nach Ausschöpfung aller Instrumente (Meldung, interne Beschwerde, Streitbeilegung) wird nur rund die **Hälfte der gemeldeten illegalen Inhalte entfernt**. **Fehlende Transparenz, uneinheitliche Prozesse** und gezielte **Irreführung der Nutzenden** schwächen ihre Rechte auf sozialen Netzwerken.

### 1. Illegale Inhalte bleiben sichtbar – trotz DSA:

Ein Vergleich zwischen den Plattformen zeigt deutliche Unterschiede:

- Facebook und Instagram haben ihre **Entferungsquoten illegaler Inhalte im Jahr 2025 deutlich reduziert**. Illegale Inhalte, die nach einer Meldung im letzten Jahr noch entfernt wurden, bleiben nun trotz ähnlicher Sachverhalte online. Insgesamt blieben im Projektzeitraum 44 % der gemeldeten rechtswidrigen Inhalte auch nach Ausschöpfung der Möglichkeiten des DSA stehen.
- Mit nur rund einem Drittel entfernter gemeldeter Inhalte weist die Plattform YouTube konstant die **niedrigste Quote** auf. Besonders problematisch ist, dass YouTube in vielen Fällen **gar keine inhaltliche Entscheidung** mitteilt. Betroffene erfahren schlicht nichts über das Ergebnis ihrer Meldung.
- TikTok und X erreichen zwar höhere Quoten an entfernten gemeldeten illegalen Inhalten, doch auch hier bleiben gravierende Defizite bestehen. So erhöhte sich die Entferungsquote im Projektzeitraum bei TikTok leicht, sie liegt aber weiterhin unter 50 %. Gleichzeitig bleiben viele Verfahren ohne Entscheidung, und illegale Inhalte in sogenanntem „Algospeak“ werden systematisch nicht entfernt. Mit rund 74 % Entfernung gemeldeter Inhalte schneidet X (ehemals Twitter) im Vergleich am besten ab. Dennoch bestehen auch hier gravierende Probleme: Die Bearbeitung erfolgt oft **auffallend schematisch** und **ohne Kennzeichnung automatisierter Systeme**.

### 2. Nutzenden wird auf allen Plattformen der Zugang zu Meldewegen & Rechtsbehelfen erschwert:

- Nutzenden wird auf sämtlichen Plattformen die **Meldung rechtswidriger Inhalte** durch übermäßige **Komplexität, intransparente Trennung der Meldewege, abschreckende Formulierungen** und **irreführende Designelemente** erschwert.
- **Plattformen erschweren Nutzenden Zugang zu Rechtsbehelfsmöglichkeiten**. Teilweise werden auf Meldungen hin gar keine Entscheidungen mitgeteilt. Rückmeldungen sind oft unübersichtlich und verhindern die Zuordnung zu konkreten Meldungen und die Beweissicherung. Die Nutzung von Rechtsbehelfsmöglichkeiten wird durch **mangelhafte Belehrungen** erschwert.

### 3. Moderationssysteme bleiben eine Black Box:

- Die **Qualität der Moderationsentscheidungen** ist hoch problematisch. Auffällig standardisierte Bearbeitungszeiten, etwa exakt 30 Minuten bei TikTok oder wenige Minuten bei X, deuten auf den Einsatz automatisierter Systeme hin. Der nach Art. 16 Abs. 6 DSA vorgeschriebene Hinweis auf automatisierte Entscheidungen fehlt jedoch.
- Zudem bleiben Inhalte in „**Algospeak**“, bewusst verschlüsselter Sprache, die menschlich leicht verständlich ist, regelmäßig unbearbeitet. Das schafft einen faktischen Schutzraum für Tatpersonen, die illegalen Hass, Drohungen und Hetze ungestört verbreiten können.

### 4. Defizite bei außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen:

- Zwar zeigt die deutsche **User Rights GmbH**, dass schnelle und transparente Entscheidungen möglich sind, doch andere Stellen wie **ADROIT** (Malta) oder **RTR** (Österreich) lassen **Verfahren über Monate hinweg unbearbeitet**. Entscheidungen bleiben aus, Kommunikation findet kaum statt, und Betroffene erhalten oft keine Information, ob Plattformen die Entscheidungen überhaupt umgesetzt haben.

### 5. Schwache Aufsicht gefährdet die Wirkung des DSA:

- Beschwerden beim deutschen Digital Services Coordinator (BNetzA) verlaufen oft **langwierig und intransparent**.
- **Sanktionen** gegen Plattformen sind trotz eklatanter Verstöße **bislang ausgeblieben**.
- Das Bewerbungsverfahren für zivilgesellschaftliche Organisationen als **Trusted Flagger** erwies sich als langwierig und mit überraschend hohen Hürden verbunden, während gleichzeitig Moderationsteams der Plattformen ohne vergleichbare Fachkenntnisse über Rechtsverstöße entscheiden.

## Was Politik und Aufsicht jetzt konkret tun müssen

Das Haftungsregime des DSA setzt bewusst auf Hinweise von Nutzenden. Wenn Melde- und Beschwerdewege unklar, langsam oder intransparent sind, bricht dieses Fundament zulasten der Betroffenen und der demokratischen Debattenräume weg. Mit klaren Standards, ausreichenden Ressourcen und konsequenter Durchsetzung kann der DSA sein Versprechen aber einlösen: wirksamer Grundrechtsschutz im digitalen Raum.

**1. Entschlossene Aufsicht und sichtbare Durchsetzung:** Aufsichtsbehörden müssen Verstöße klar und zügig ahnen und Ressourcen aufstocken. Ohne sichtbare Durchsetzung verliert der DSA an Glaubwürdigkeit.

**2. Klarstellungen und Nachbesserungen im Gesetzestext:** Plattformen nutzen gezielt Gestaltungsspielräume im Gesetzestext, um die Wahrnehmung von Nutzendenrechten zu unterlaufen. Die Anwendungszeit des DSA seit 2024 hat Lücken gezeigt. Diese müssen geschlossen werden.

**3. Zugang zu Rechtsbehelfen sicherstellen:** Obwohl der DSA mit internen Beschwerdeverfahren und außergerichtlicher Streitbeilegung wirksame Rechtsbehelfe vorsieht, sind diese in der Praxis für viele Nutzende kaum zugänglich. So bleibt Betroffenen der Zugang zu vorgesehenen Verfahren häufig verwehrt.

**4. Qualität und Einheitlichkeit der Streitbeilegung stärken:** Ein Code of Conduct nach Art. 45 DSA und Leitlinien zu Art. 21 DSA mit verbindlichen Qualitätsstandards (Unabhängigkeit, Transparenz, Rückmeldungspflicht) sind nötig.

**5. Trusted Flagger Zertifizierungsverfahren reformieren:** EU-weit einheitliche, praxistaugliche Standards sind erforderlich. Auch spezialisierte Organisationen ohne juristische Fachexpertise müssen zugelassen werden.

**6. Transparenz und Nachvollziehbarkeit schaffen:** EU-weit einheitliches Beschwerde-Tracking (Art. 53 DSA) muss eingeführt werden. Nur so lassen sich Fortschritte transparent nachvollziehen und evaluieren.

## Impressum

HateAid gGmbH  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin

Telefon: +49 (0)30 25208802  
E-Mail: [kontakt@hateaid.org](mailto:kontakt@hateaid.org)  
[hateaid.org](http://hateaid.org)

Sitz der Gesellschaft: Berlin  
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg  
Handelsregisternummer: HRB 203883 B  
USt-IdNr.: DE322705305

Geschäftsführung: Anna-Lena von Hodenberg,  
Josephine Ballon

Gefördert durch

**STIFTUNG  
MERCATOR**

Die Langfassung der Studie finden Sie [hier](#).